



Notfunk Zürich
Radio d'urgence Zurich
Radio d'emergenza Zurigo
Emergency Radio Zurich

Notfunk Zürich
Aathalstrasse 41 | CH-8610 Uster
info@hb9nf.ch | www.hb9nf.ch

- *Amateurfunkverein* -
Notfunk Zürich

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Notfunk Zürich**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Uster.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Neubau, die Instandhaltung und den Betrieb von schweizer Notfunknetzen, wobei sich das Kerngebiet auf die Kantone Zürich, Schaffhausen sowie das angrenzende Thurgau und St. Gallen mit Appenzell (AI/AR) beschränkt. Ziel des Vereins ist die Bewirtschaftung eines Kommunikationsnetzes, welches im Katastrophenfall, der Zivilbevölkerung sowie den Behörden zur Verfügung gestellt werden kann.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Mitgliederbeiträge:

Aktive bis und mit 21. Lebensjahr	vom Beitrag befreit
Aktive ab 22. Lebensjahr	CHF 40.-
Passivmitglieder & Gönner	minnum CHF 40.-

Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Ebenso verfügt der Verein über variierende Mittel, die durch Spenden oder Sponsoring einfließen können.

Der Verein verfügt auch über materielle Mittel welche als Leihgaben, Dauerleihgaben oder Spenden in den Verein fließen.

Ebenso stellt der Verein auch materielle Mittel als Leihgaben, Dauerleihgaben und Spenden dem Verein „Notfunk Zürich Infrastruktur“ zur Verfügung.

4. Sprachgebrauch, Gleichstellung

Die in diesen Statuten verwendete männliche Form für Personen, gilt auch für Frauen.



5. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an unserem Vereinszweck und dessen Umsetzung hat und Wohnhaft in den Kantonen Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen und Appenzell (AI/AR) ist.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn dessen Meinung dem Vereinszweck entspricht aber aus anderen Gründen nicht aktiv mitwirken kann.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Wahl der Ehrenmitglieder obliegt dem Vorstand.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7. Partnerschaften

Der Verein „Notfunk Zürich“ mit Sitz in Uster, pflegt eine Partnerschaft mit dem Verein „Notfunk Zürich Infrastruktur“ mit Sitz in Russikon. Weitere Partnerschaften können vom Vorstand beschlossen werden, sind jedoch nicht vorgesehen.

8. Erlöschen der Partnerschaft(en)

Die Partnerschaft erlischt

- a) Durch den Beschluss an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung
- b) Durch die Auflösung des Vereins „Notfunk Zürich Infrastruktur“
- c) Durch die Auflösung des Vereins „Notfunk Zürich“
- d) Durch die Kündigung der Partnerschaft seitens „Notfunk Zürich Infrastruktur“

Durch das Erlöschen der Partnerschaft, verfallen automatisch die gegenseitigen Leih- und Dauerleihgabeverträge. Die Leih- und Dauerleihgaben, sind binnen 30 Kalendertagen, nach dem Erlöschen der Partnerschaft, den jeweiligen Eigentümern zurückzugeben. Ausnahme: Sollten Leihgüter aufgrund von höherer Gewalt, wie Schnee oder schlechten Wetters, gesperrte Zufahrten/Transportmittel etc. nachweislich nicht zugänglich sein (z.B. auf einer Sendeanlage installiert), sind diese innert 30 Tagen nach Ende des Ausnahmeereignisses zurückzugeben

Dieser Prozess gilt auch für zusätzliche Partnerschaften mit anderen Institutionen, Vereinen, Privaten und deren gleichen.



9. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des laufenden Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben, mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung, an den Präsidenten oder dessen Stellvertretung gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet mit einem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

Der Verein verichtet auf eine Revisionsstelle.

11. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Zur ordentlichen Generalversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus, zur ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des letzten Protokolls
- b) Die Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Die Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Die Abnahme des Jahresbudget
- e) Die Wahl
 - 1. Des Präsidenten und allfälliger Vizepräsidenten
 - 2. Der übrigen Vorstandmitglieder
- f) Die Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- g) Die Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die Genehmigung neuer Statuten.
- h) Die Behandlung der Ausschlussrekurse
- i) Die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder können zur Generalversammlung eingeladen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.



Notfunk Zürich
Radio d'urgence Zurich
Radio d'emergenza Zurigo
Emergency Radio Zurich

Notfunk Zürich
Aathalstrasse 41 | CH-8610 Uster
info@hb9nf.ch | www.hb9nf.ch

12. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Aktuar/Kassier. Weitere Vorstandsämter, sowie Mitarbeiter des Vorstandes können durch den Vorstand einberufen werden.
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

13. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Der Auflösungsprozess ist durch den Vorstand durchzuführen.

17. Weisungen / Reglemente

Nebst den Statuten existieren Reglemente die den ordentlichen Betrieb aufrecht erhalten sowie interne Weisungen. Den Reglementen und Weisungen ist Folge zu leisten. Weisungen & Regelwerke können kurzfristig vom Vorstand erhoben werden und müssen nicht durch die Generalversammlung abgesegnet werden.



Notfunk Zürich
Radio d'urgence Zurich
Radio d'emergenza Zurigo
Emergency Radio Zurich

Notfunk Zürich
Aathalstrasse 41 | CH-8610 Uster
info@hb9nf.ch | www.hb9nf.ch

18. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18.9.2013 in Uster angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Revisionen (nur bei Änderungen):

Verfasst am

18. September 2013
14. Juni 2014
21. Februar 2015
20. Februar 2016
12. Oktober 2019

Anlass

Gründungsversammlung
ausserordentliche Generalversammlung
ordentliche Generalversammlung
ordentliche Generalversammlung
ausserordentliche Generalversammlung

Autor

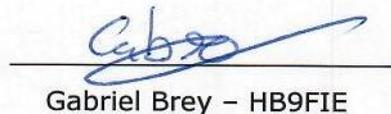
Patrick Meier
Patrick Meier
Pascale Baumann
Pascale Baumann
Pascale Meier

Der Präsident:



Patrick Meier – HB9FLO

Der Vizepräsident:



Gabriel Brey – HB9FIE

Die Aktuarin/Kassiererin:



Pascale Meier – HB9FLN